



## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kunden und Partner der CAMINADA ZÜRICH

2021 war wieder ein turbulentes und ereignisreiches Jahr für uns alle. Es war auch das Jahr unseres 75-jährigen Bestehens, das wir, wie wir Ihnen bereits in unserer letzten CAMINADAInfo mitgeteilt haben, in neuen Büroräumlichkeiten feiern. Vielleicht durften wir auch Sie hier schon begrüßen.

In dieser CAMINADAInfo informieren wir Sie über die Änderungen im Zusammenhang mit dem Privatanteil bei der Nutzung eines Geschäftswagens und die möglichen Auswirkungen auf Ihre private Steuererklärung. Weiter senkt der Kanton Zürich die Besteuerung auf Kapitalbezüge aus

Vorsorgeguthaben. Eine sorgfältige Planung von Vorsorgebezügen bleibt aber weiterhin essenziell. Das inzwischen doch veraltete Erbrecht wird zudem angepasst und tritt ab 2023 in Kraft. Eine Überprüfung Ihres Testaments oder Erbvertrages könnte sich deshalb lohnen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung Ihrer Vorsorge oder bei erbrechtlichen Fragen.

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit, eine schöne und besinnliche Adventszeit und einen guten Start ins Jahr 2022.

CAMINADA ZÜRICH

### Seite 1

Das revidierte Erbrecht

### Seite 2

Privatanteil bei privater Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

### Seite 3

Kanton Zürich: Bezüge von Kapitalleistungen aus Vorsorge werden ab 2022 zu einem reduzierteren Vorsorgetarif besteuert

### Seite 4

Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen

## Das revidierte Erbrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen.

Das revidierte Erbrecht ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Heute stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu.

Künftig wird es nur noch die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Jener des Ehepartners und des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert bei der Hälfte des Erbnachlasses. Wer



seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln will, wird in Zukunft also weniger

stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Sie oder er kann freier über das Vermögen verfügen. ▲

# Privatanteil bei privater Nutzung von Geschäftsfahrzeugen ab 2022

Wenn Mitarbeitende die Möglichkeit haben, einen Firmenwagen unentgeltlich auch privat zu nutzen, gilt dieser als Lohnbestandteil. Er wird als Privatanteil (Anteil der privaten

Nutzung) in der Lohnabrechnung berücksichtigt und ist AHV- und steuerpflichtig. Bisher wurde der Privatanteil mit monatlich 0,8% vom Kaufpreis (ohne MWST) berechnet.

Ab dem 1. Januar 2022 wird der monatliche Privatanteil auf 0,9% erhöht. Beim untenstehenden Beispiel erhöht sich dadurch das Bruttoeinkommen um CHF 840 pro Jahr.

Bisher:

Kaufpreis Auto (exkl. MWST)	CHF 70'000	Neu:	Kaufpreis Auto (exkl. MWST)	CHF 70'000
<b>Privatanteil</b> 0,8%/Monat	<b>CHF 560</b>		<b>0,9%/Monat</b>	<b>CHF 630</b>
<b>Privatanteil/Jahr</b>	<b>CHF 6'720</b>		<b>Privatanteil/Jahr</b>	<b>CHF 7'560</b>

Wer einen Firmenwagen für Privatfahrten und den Arbeitsweg nutzen kann, hat zum einen ein Kreuz im Feld F des Lohnausweises (Unentgeltliche Beförderung zwischen Arbeitsweg und Wohnort) sowie den Lohnbestandteil in Ziffer 2.2 des Lohnausweises (Privatanteil Fahrzeug) ausgewiesen. Somit wird der Privatanteil als Teil des Nettolohns versteuert. Gleichzeitig kann aufgrund des Kreuzes im Feld F kein Abzug für den Arbeitsweg gemacht

werden, da dieser ja vom Arbeitgeber bezahlt wird.

Beim Lohnausweis von Aussendienstmitarbeitenden entfällt ab 2022 die Pflicht zur Angabe über den Aussendienstanteil.

Seit Inkrafttreten der FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) ist der Abzug für den Berufsweg beim Bund auf CHF 3'000 pro Jahr begrenzt. Da-

mit die Steuerpflichtigen mit Firmenwagen gleich behandelt werden wie solche ohne, mussten die Mitarbeitenden mit Firmenwagen den bezahlten Arbeitsweg als Einkommen deklarieren und konnten ihn dafür bei den Berufsauslagen wieder geltend machen. Die über CHF 3'000 liegenden Kosten für den Arbeitsweg konnten sie wie alle übrigen Steuerpflichtigen nicht wieder abziehen.

Bisher:

Steuerbares Einkommen Bezahlter Arbeitsweg	220 Arbeitstage/Jahr	50 km/Tag	CHF 0.70/km	CHF 7'700
<b>Abzug Arbeitsweg</b> (Berufsauslagen)	220 Arbeitstage/Jahr	50 km/Tag	50 km/Tag	CHF 7'700
<b>Begrenzung Abzug</b> Arbeitsweg				<b>CHF -3'000</b>
<b>Nicht abzugsfähiger Anteil</b>				<b>CHF 4'700</b>

Im obenstehenden Beispiel ist ersichtlich, dass sich das steuerbare Einkommen durch die Aufrechnung und Begrenzung des Abzugs für den Arbeitsweg um CHF 4'700 erhöht hatte.

Mit dem neuen Privatanteil entfallen ab 2022 die Aufrechnung des bezahlten Arbeitsweges sowie der Abzug in der Steuererklärung.

Auch die abziehbaren Wegkosten von bis zu CHF 3'000 sind damit bereits berücksichtigt. Allerdings steht es den Kantonen frei, den die CHF 3'000 übersteigenden Anteil des Arbeitsweges zum Abzug zuzulassen, sofern das kantonale Steuerrecht höhere Grenzen festgelegt hat. Hier ist die Wegleitung 2022 zur Steuererklärung zu beachten.



**Privatanteil Fahrzeug und MWST**  
Ebenfalls ist neu 0.9% anstelle von 0.8% zur Ermittlung der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerkorrektur zu berücksichtigen. Basis für die Berechnung ist der Kaufpreis ohne MWST, das Ergebnis ist jedoch inkl. MWST. ▲

## Kanton Zürich: Bezüge von Kapitaleistungen aus Vorsorge werden ab 2022 zu einem reduzierteren Vorsorgetarif besteuert

Einzahlungen in die Säule 3a sowie ordentliche Beiträge und Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) können grundsätzlich in der jährlichen Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Spätere monatliche Rentenbezüge aus dem Vorsorgeguthaben stellen ein normales steuerbares Einkommen dar. Anders verhält sich die Besteuerung, wenn ein Kapitalbezug gemacht wird. Der Kapitalbezug wird zu einem gesonderten Vorsor-

getarif mit einer separaten Steuerrechnung besteuert (die Auszahlung ist kein Einkommensbestandteil der jährlichen Steuererklärung). Beim Bund wird das bezogene Kapital zu 1/5 des ordentlichen Tarifs besteuert. Dies bleibt weiterhin unverändert.

Beispiel (Bund, Alleinstehend ohne Kirchensteuer):

Bezug	Steuersatz	Steuerbetrag	1/5 des ordentlichen Tarifs
CHF 500'000	10,632%	CHF 53'161.60	CHF 10'632.30

In den einzelnen Kantonen wird je nach Kanton eine andere Besteuerung angewendet. Im Kanton Zürich wurde bisher (bis 31. Dezember 2021) der volle Kapitalbezug zum Satz von 1/10 des Kapitals besteuert.

Beispiel (Kanton Zürich, Alleinstehend ohne Kirchensteuer):

Bezug	Satzbestimmend	Steuersatz (1/10)	Einfache Steuer
CHF 500'000	50'000	4,174%	CHF 20'870

Die einfache Steuer wird anschliessend mit dem Steuerfuss für den Kanton Zürich (100%) und dem jeweiligen Steuerfuss für die entsprechende Gemeinde multipliziert, um den finalen Steuerbetrag zu berechnen.

Ab 1.1.2022 wird der Kapitalbezug im Kanton Zürich neu zum Satz von 1/20 des Kapitals besteuert.

Beispiel (Kanton Zürich, Alleinstehend ohne Kirchensteuer):

Bezug	Satzbestimmend	Steuersatz (1/20)	Einfache Steuer
CHF 500'000	25'000	2,416%	CHF 12'080

Anschliessend wird die einfache Steuer wieder mit den entsprechenden Steuerfüssen multipliziert.

Nach wie vor beträgt die einfache Staatssteuer aber mindestens 2%.

Bezug	Satzbestimmend	Steuersatz	Einfache Steuer
CHF 200'000	10'000	2% (mind.)	CHF 4'000

Mehrere Kapitalbezüge pro Jahr werden zusammengerechnet.

Weiterhin sind allgemein folgende Punkte im Zusammenhang mit Einkäufen in die 2. Säule und Kapitalbezügen zu beachten:

- Nach einem Einkauf in die 2. Säule (BVG) darf grundsätzlich während drei darauffolgenden Jahren kein Kapitalbezug erfolgen. Wird die Sperrfrist von drei Jahren verletzt, werden die Einkäufe aus den drei vorangegangenen Jahren wieder aufgerechnet, also nicht zum Abzug zugelassen.
- Ein Bezug aus der Pensionskasse zur Wohneigentumsförderung (WEF) ist grundsätzlich alle fünf Jahre möglich. Wurden die WEF-Bezüge wieder ins BVG zurückbezahlt, können die bezahlten Steuern für den Kapitalbezug zinslos zur Rückerstattung verlangt werden.

- Weitere Möglichkeiten für den Bezug sind die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder der definitive Wegzug ins Ausland.

Sollte aufgrund des Kapitalbezugs der Wegzug in einen steuergünstigen Kanton anstehen, ist grosse Aufmerksamkeit auf den Fälligkeitstermin zu legen. Ein Beispiel für den Kapitalbezug infolge Pensionierung:

Der letzte Arbeitstag von Frau Muster ist der 30. Juni 2021, ab dem 1. Juli 2021 ist sie pensioniert und arbeitet nicht mehr. Am 3. Juli 2021 erfolgt die Kapitalauszahlung aus der Pensionskasse. Frau Muster ist am 2. Juli in einen steuergünstigeren Kanton umgezogen. Die Kapitalauszahlung wird jedoch im Kanton des Wohnsitzes vor

dem Umzug besteuert, da die Fälligkeit der Kapitalleistung der 1. Juli 2021 war. Frau Muster hätte also spätestens am 30. Juni 2021 in den anderen Kanton umziehen müssen.

Eine frühzeitige Steuerplanung im Bereich der Vorsorge ist essenziell, um die Steuerprogression zu brechen. ▲



## Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen

Bisher war der Kanton des Erblassers bzw. der Erblasserin zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer aus unverteilter Erbschaften. Dazu musste ein gemeinsamer Antrag der Erben beim zuständigen Kanton eingereicht werden.

Neu gilt für Erträge mit Fälligkeit ab 1. Januar 2022, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von den einzelnen Erben direkt zurückzufordern ist. Dazu sind die anteiligen Bruttoerträge aus der unverteilter Erbschaft im Wertschriftenverzeichnis der eige-

nen persönlichen Steuererklärung zu deklarieren, und die Erträge sind zu belegen. Als Belege dienen Zins- und Dividendenabrechnungen, Steuerauszüge der zuständigen Banken sowie ein Verzeichnis aller Erben. Zuständig ist der Kanton, wo der Erbe seinen Wohnsitz hat. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. Bilder: Shutterstock ▲

### CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH

Riesbachstrasse 61, CH-8034 Zürich  
T +41 44 386 99 00, info@caminada.ch  
www.caminada.ch

MITGLIEDSCHAFTEN



A member of

